

SATZUNG DER STUDIERENDENSCHAFT DER BRANDENBURGISCHEN TECHNISCHEN UNIVERSITÄT COTTBUS-SENFTENBERG

FASSUNG VOM 27. JUNI 2013

Die Studierendenschaft der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg (BTU Cottbus-Senftenberg) gibt sich gemäß des § 62 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) in der Fassung vom 18. Dezember 2008 folgende Satzung:

INHALTSVERZEICHNIS

Inhaltsverzeichnis	1
Präambel	3
Abschnitt I Studierendenschaft	3
§ 1 Selbstverständnis	3
§ 2 Organe	4
§ 3 Amtszeit und Wahlen	4
§ 4 Amtsverpflichtung.....	4
§ 5 Indemnität und Zeugnisverweigerungsrecht.....	4
§ 6 Rechtsschutz.....	5
§ 7 Finanzen.....	5
Abschnitt II Studierendenparlament	5
§ 8 Selbstverständnis	5
§ 9 Rechte und Pflichten des Parlaments	5
§ 10 Pflichten der Mitglieder des Parlaments.....	6
§ 11 Parlamentssitzungen	6
§ 12 Präsidium	6
§ 13 Parlamentarische Kommissionen.....	7
§ 14 Ausscheiden aus dem Parlament.....	7
§ 15 Auflösung des Parlaments	7
Abschnitt III Studierendenrat	8
§ 16 Selbstverständnis	8

27. Juni 2013

§ 17	Rechte und Pflichten eines Studierendenrats	8
§ 18	Zusammensetzung.....	8
§ 19	Aufgaben und Rechte der Referentinnen und Referenten	8
§ 20	Ausscheiden aus einem Studierendenrat	9
Abschnitt IV Fachschaften		9
§ 21	Selbstverständnis	9
§ 22	Fachschaftsvollversammlung	9
§ 23	Fachschaftsrat.....	10
§ 24	Gründung	10
§ 25	Finanzierung	10
Abschnitt V Urabstimmung		10
§ 26	Selbstverständnis	10
§ 27	Einberufung, Leitung und Durchführung.....	11
Abschnitt VI Schlussbestimmungen.....		11
§ 28	Vorrang dieser Satzung	11
§ 29	Änderung dieser Satzung	11
§ 30	Führen von Bezeichnungen	12
§ 31	Inkrafttreten; Außerkrafttreten; Übergangsbestimmungen.....	12
Abschnitt VII Anhang		13
Anlage A	Stimmenmehrheiten.....	13

27. Juni 2013

PRÄAMBEL

Die Zukunft Deutschlands und Europas liegt in der Bildung. Als Studierende einer Universität im Osten Deutschlands und im Herzen Europas fühlen wir uns sowohl mit der Region verbunden, als auch zur internationalen Zusammenarbeit verpflichtet.

Um eine nachhaltige Wahrung der Interessen der Studierenden, auch und gerade über die Lehre hinaus, zu gewährleisten, ist die unabhängige Selbstverwaltung der Studierendenschaft, als große demokratische Errungenschaft, unabdingbar.

Dem Ziel folgend, die Arbeit der studentischen Selbstverwaltung auf eine gesicherte Grundlage zu stellen und nach demokratischen Grundsätzen zu ordnen, gibt sich die Studierendenschaft der BTU Cottbus-Senftenberg diese Satzung.

Abschnitt I STUDIERENDENSCHAFT

§ 1 SELBSTVERSTÄNDNIS

- (1) Die Studierendenschaft der BTU Cottbus-Senftenberg ist eine Teilkörperschaft des öffentlichen Rechts. Sie verwaltet ihre Angelegenheiten selbst.
- (2) Die immatrikulierten Studierenden der BTU Cottbus-Senftenberg bilden die Studierendenschaft der BTU Cottbus-Senftenberg. Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat:
 - a. das Recht, in den Organen der Studierendenschaft mitzuwirken;
 - b. das aktive und passive Wahlrecht gemäß der Wahlordnung der Studierendenschaft;
 - c. das Recht, in Fragen, die das studentische Leben berühren, von den Organen der Studierendenschaft gehört zu werden;
 - d. das Recht, Auskunft über die Tätigkeiten, der sie betreffenden Organe der Studierendenschaft sowie der sie betreffenden studentischen Vertreterinnen und Vertreter, zu erhalten.
- (3) Die Aufgaben der Studierendenschaft sind:
 - a. die Wahrnehmung von studentischen Interessen im Bereich der BTU Cottbus-Senftenberg sowie der Öffentlichkeit;
 - b. die Förderung der politischen Bildung sowie der geistigen, kulturellen, sportlichen und umweltpolitischen Interessen ihrer Mitglieder;
 - c. die Unterstützung ihrer Mitglieder in ihren sozialen Belangen;
 - d. die Vertretung der besonderen Interessen ihrer ausländischen Mitglieder und von Minderheiten;
 - e. die Unterstützung der Arbeit der Studierendenvertretung in den Selbstverwaltungsgremien der BTU Cottbus-Senftenberg;
 - f. die Pflege der überregionalen und internationalen studentischen Beziehungen.
- (4) Die Studierendenschaft der BTU Cottbus-Senftenberg ist an den Standorten Cottbus und den Standorten Senftenberg vertreten. Der Standort Cottbus ist unterteilt in den Hauptstandort Cottbus-Mitte und den Nebenstandort Sachsendorf.
- (5) Sitz und Gerichtsstand der Studierendenschaft ist Cottbus.

27. Juni 2013

§ 2 ORGANE

- (1) Die Organe der Studierendenschaft sind:
 - a. das Studierendenparlament;
 - b. die Studierendenräte;
 - c. die Fachschaftsvollversammlungen;
 - d. die Fachschaftsräte.
- (2) Das oberste beschlussfassende Organ der Studierendenschaft ist das Studierendenparlament.
- (3) Die Tätigkeit in den Organen der Studierendenschaft ist ehrenamtlich.
- (4) Die Sitzungen aller Organe der Studierendenschaft und ihre Wahlen sind hochschulöffentlich. Die Öffentlichkeit ist bei Personalentscheidungen auszuschließen.
- (5) Soweit gesetzlich oder durch Ordnungen der Studierendenschaft nicht anders geregelt, gilt:
 - a. die Beschlussfähigkeit der einzelnen Organe der Studierendenschaft ist dann gegeben, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder des jeweiligen Organs anwesend ist;
 - b. die Beschlüsse eines Organs werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Ungültige Stimmen gelten als nicht-abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (6) Die Beschlüsse der Organe der Studierendenschaft sind sofort gültig und sind, ebenso wie der Verlauf der Sitzungen der Organe der Studierendenschaft, schriftlich zu protokollieren. Die Beschlüsse und Protokolle sind öffentlich bekannt zu geben.

§ 3 AMTSZEIT UND WAHLEN

- (1) Die Amtszeit der gewählten Organe der Studierendenschaft beträgt ein Jahr. In dieser Zeit sind Neuwahlen für das jeweilige Organ anzusetzen. Bis zur Konstituierung des neu gewählten Organs bleibt das Organ der abgelaufenen Amtsperiode im Amt, längstens jedoch ein weiteres Jahr, danach gilt das Organ als aufgelöst.
- (2) Die Wahlen für die einzelnen Organe der Studierendenschaft sind allgemein, frei, gleich und geheim. Sie werden gemäß der Wahlordnung der Studierendenschaft durchgeführt.

§ 4 AMTSVERPFLICHTUNG

Die Vertreterinnen und Vertreter der Studierendenschaft sind verpflichtet, die von ihnen übernommenen Aufgaben in der Studierendenschaft gewissenhaft zu erfüllen.

§ 5 INDEMNITÄT UND ZEUGNISVERWEIGERUNGSRECHT

- (1) Keine Vertreterin und kein Vertreter der Studierendenschaft darf wegen ihrer oder seiner Stimmabgabe oder amtlichen Tätigkeit zur Verantwortung gezogen oder in irgendeiner Weise benachteiligt werden, es sei denn, sie oder er handelt in Ausübung ihrer oder seiner amtlichen Tätigkeiten vorsätzlich zum Nachteil der Studierendenschaft oder grob fahrlässig.
- (2) Die studentischen Vertreterinnen und Vertreter sind berechtigt, über Personen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als studentische Vertreterinnen bzw. Vertreter oder denen sie in dieser Eigenschaft Tatsachen anvertraut haben, sowie über diese Tatsachen selbst das Zeugnis zu verweigern.

27. Juni 2013

§ 6 RECHTSSCHUTZ

Jedem Mitglied der Studierendenschaft kann auf Beschluss des obersten beschlussfassenden Organs der Studierendenschaft die Inanspruchnahme von Rechtsbeihilfe im Zusammenhang mit den Aufgaben der Studierendenschaft gemäß § 1 Abs. (3) gewährt werden.

§ 7 FINANZEN

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft sowie ihrer Verwaltung werden von den Studierenden Beiträge erhoben. Die Beitragshöhe wird durch das oberste, beschlussfassende Organ der Studierendenschaft festgelegt. Rechtsgrundlage ist die Finanzordnung der Studierendenschaft.
- (2) Die Finanzordnung der Studierendenschaft muss im Einklang mit der Landeshaushaltsordnung des Landes Brandenburg stehen. Die Finanzordnung der Studierendenschaft hat insbesondere Regelungen über eine Beauftragte oder einen Beauftragten für den Haushalt nach § 9 der Landeshaushaltsordnung zu enthalten.

Abschnitt II STUDIERENDENPARLAMENT

§ 8 SELBSTVERSTÄNDNIS

- (1) Das Studierendenparlament ist das Legislativorgan der Studierendenschaft der BTU Cottbus-Senftenberg.
- (2) Das Studierendenparlament bestimmt die politische Strategie und die Grundlinien der aktuellen Politik der Studierendenschaft, insbesondere der Bildungs- und Hochschulpolitik.
- (3) Das Studierendenparlament setzt sich in der Regel aus 30 Parlamentarierinnen und Parlamentariern zusammen.

§ 9 RECHTE UND PFLICHTEN DES PARLAMENTS

- (1) Das Studierendenparlament hat, neben den in § 1 Abs. (3) genannten Aufgaben, folgende Rechte und Pflichten:
 - a. Wahl des Präsidiums des Studierendenparlaments;
 - b. Beschluss über die Zusammensetzung von Studierendenräten der BTU Cottbus-Senftenberg, über die Profile der einzelnen Referate eines Studierendenrats und anschließende Wahl der jeweiligen Referentinnen und Referenten eines Studierendenrats;
 - c. Benennung der studentischen Vertreterinnen und Vertreter in die Selbstverwaltungsgremien öffentlicher Institutionen mit Ausnahme des Senats und der Fakultätsräte der BTU Cottbus-Senftenberg;
 - d. von den Vertreterinnen und Vertretern der Studierendenschaft Informationen über ihre Tätigkeit und die Arbeit der entsprechenden Gremien zu verlangen;
 - e. dem Studierendenrat oder einzelnen Referentinnen und Referenten des Studierendenrats Aufträge und Weisungen zu erteilen;
 - f. über die Mitgliedschaft der Studierendenschaft der BTU Cottbus-Senftenberg in studentischen Organisationen sowie über Partnerschaften mit anderen Studierendenschaften zu beschließen;
 - g. bestehende Ordnungen der Studierendenschaft zu ändern und weitere Ordnungen der Studierendenschaft zu erlassen;
 - h. über die Grundsätze der Haushalts- und Finanzpolitik der Studierendenschaft zu beschließen.

27. Juni 2013

- (2) Das Studierendenparlament hat eine Finanzordnung der Studierendenschaft, eine Wahlordnung der Studierendenschaft, eine Geschäftsordnung des Studierendenparlaments und eine Gründungssatzung für Fachschaften zu erlassen.
- (3) Im Vorfeld von Beschlüssen, die die Rechte und Pflichten von Fachschaften oder eines Studierendenrats direkt oder indirekt betreffen, sind die betroffenen Fachschaften bzw. der Studierendenrat zu informieren und ihnen ist die Möglichkeit zu geben, sich dazu zu äußern.

§ 10 PFLICHTEN DER MITGLIEDER DES PARLAMENTS

Grundsätzlich haben die Mitglieder des Parlaments die Pflicht:

- a. aktiv an der Erfüllung der Aufgaben des Studierendenparlaments mitzuwirken;
- b. aktiv an den Sitzungen des Studierendenparlaments teilzunehmen und in mindestens einer parlamentarischen Kommission mitzuwirken;
- c. die Satzung der Studierendenschaft, Finanzordnung der Studierendenschaft, die Wahlordnung der Studierendenschaft, die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments sowie die Einladungen zu den Parlamentssitzungen und ihre Anlagen zu kennen.

§ 11 PARLAMENTSSITZUNGEN

- (1) Das Studierendenparlament tagt in der Vorlesungszeit mindestens vier mal pro Semester. Es tritt spätestens zehn Vorlesungstage nach dem Vorlesungsbeginn eines Semesters oder nach Neuwahlen zusammen.
- (2) Das Studierendenparlament tagt binnen einer Woche auf Verlangen:
 - a. des Präsidiums des Studierendenparlaments;
 - b. von 25 Prozent der Parlamentarierinnen und Parlamentarier;
 - c. eines Studierendenrats;
 - d. einer Fachschaftsvollversammlung;
 - e. von zwei Fachschaftsräten;
 - f. von fünf Prozent der Studierendenschaft.
- (3) Die Einberufung und Leitung der Sitzungen obliegt dem Präsidium des Studierendenparlaments. Genaueres wird durch die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments geregelt.

§ 12 PRÄSIDIUM

- (1) Das Präsidium vertritt das Studierendenparlament nach außen. Es wahrt die Würde und Rechte des Studierendenparlaments, fördert seine Arbeit, leitet die Sitzungen des Parlaments gerecht und unparteiisch und wahrt die Ordnung des Hauses.
- (2) Das Präsidium setzt sich aus mindestens drei und höchstens sechs gleichberechtigten Mitgliedern des Parlaments zusammen, die unterschiedlichen Listen angehören sollen.
- (3) Das Präsidium ist für die ordnungs- und satzungsgemäße Arbeit des Studierendenparlaments verantwortlich.
- (4) Das Präsidium entscheidet in unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss vom Studierendenparlament nicht rechtzeitig eingeholt werden kann; dies gilt nicht für Wahlen, Lesungen von Haushalten und Ordnungserlasse bzw. -änderungen. Die Entscheidungen müssen im Einklang mit der aktuellen Politik des Studierendenparlaments stehen und dürfen geltenden Beschlüssen nicht widersprechen. Die Entscheidungen sind dem Studierendenparlament unverzüglich zur nachträglichen Bestätigung vorzulegen.

27. Juni 2013

- (5) Die Entscheidungen des Präsidiums werden mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen der Mitglieder des Präsidiums getroffen.
- (6) Die Mitglieder des Präsidiums können nur einzeln durch das Parlament durch ein konstruktives Misstrauensvotum mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Parlaments und absoluter Mehrheit aller Parlamentarierinnen und Parlamentarier abgewählt werden. Die Abwahl setzt voraus, dass sie als Tagesordnungspunkt ordnungsgemäß angekündigt wurde.
- (7) Die Mitglieder des Präsidiums erhalten für ihre Arbeit eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe dieser Entschädigung wird durch die Finanzordnung der Studierendenschaft geregelt.

§ 13 PARLAMETARISCHE KOMMISSIONEN

- (1) Das Präsidium des Studierendenparlaments kann Kommissionen zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben einsetzen. Die Kommissionen sind an die Beschlüsse des Studierendenparlaments gebunden und diesem rechenschaftspflichtig.
- (2) Das Präsidium des Studierendenparlaments setzt für jedes Referat eines Studierendenrats der BTU Cottbus-Senftenberg eine Referatskommission als ständige Kommission ein. Den Referatskommissionen müssen mehrheitlich Mitglieder des Parlaments angehören.
- (3) Die Referatskommissionen haben die Aufgabe, die Arbeit des jeweiligen Referats zu überwachen und die jeweiligen Referentinnen oder Referenten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.
- (4) Das Präsidium des Studierendenparlaments setzt eine Haushalts- und Finanzkommission ein, ihr dürfen ausschließlich Mitglieder des Parlaments angehören.

§ 14 AUSSCHEIDEN AUS DEM PARLAMENT

- (1) Ein Parlamentsmitglied scheidet vorzeitig aus:
 - a. bei dreimaligem, unentschuldigtem Fehlen bei ordentlichen Sitzungen des Studierendenparlaments innerhalb einer Legislaturperiode;
 - b. durch Rücktritt, der dem Präsidium schriftlich mitgeteilt werden muss;
 - c. durch Amtsantritt zu einem Referat im Studierendenrat;
 - d. durch Exmatrikulation, die dem Präsidium schriftlich mitzuteilen ist;
 - e. durch Verlust der Geschäftsfähigkeit.
- (2) Das Nachrücken und Stellvertreten wird durch die Wahlordnung der Studierendenschaft geregelt.

§ 15 AUFLÖSUNG DES PARLAMENTS

- (1) Mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Parlaments und absoluter Mehrheit aller Parlamentarierinnen und Parlamentarier kann das Studierendenparlament seine Auflösung beschließen. Außerdem gilt das Parlament als aufgelöst, wenn mehr als die Hälfte der zur Konstituierung besetzten Sitze verwaist ist oder ein entsprechender Beschluss einer Urabstimmung vorliegt.
- (2) Im Falle einer Auflösung sind für die laufende Amtsperiode Neuwahlen gemäß der Wahlordnung der Studierendenschaft durchzuführen. Wird das Studierendenparlament zum Ende der Amtsperiode aufgelöst, findet keine Neuwahl, sondern eine ordentliche Wahl gemäß der Wahlordnung der Studierendenschaft statt.

27. Juni 2013

Abschnitt III STUDIERENDENRAT

§ 16 SELBSTVERSTÄNDNIS

- (1) Die Studierendenräte sind die Exekutivorgane des Studierendenparlaments. Sie vertreten die Studierendenschaft der BTU Cottbus-Senftenberg nach innen und außen.
- (2) Die Studierendenräte sind nach Ermessen des Parlaments an den Standorten der BTU Cottbus-Senftenberg verortet und sollten aus Studierenden des Standortes gebildet werden.

§ 17 RECHTE UND PFLICHTEN EINES STUDIERENDENRATS

- (1) Ein Studierendenrat der BTU Cottbus-Senftenberg hat, neben den in § 1 Abs. (3) genannten Aufgaben, folgende Pflichten:
 - a. Zusammenarbeiten mit den Fachschaftsräten der BTU Cottbus-Senftenberg;
 - b. Kontakt zur Universitätsleitung und zu städtischen, regionalen und überregionalen Institutionen halten;
 - c. informiert über die laufenden Geschäfte und Rechenschaftspflicht gegenüber dem Studierendenparlament und den anderen Studierendenräten der BTU Cottbus-Senftenberg.
- (2) Ein Studierendenrat der BTU Cottbus-Senftenberg führt seine laufenden Geschäfte in eigener Verantwortung. Er hat eine Geschäftsordnung des Studierendenrats zu erlassen. Erlass und Änderungen der Geschäftsordnung eines Studierendenrats sind dem Studierendenparlament schriftlich anzuzeigen.

§ 18 ZUSAMMENSETZUNG

- (1) Ein Studierendenrat der BTU Cottbus-Senftenberg setzt sich aus mindestens vier und höchstens zehn Referaten zusammen. Bei der Zusammensetzung eines Studierendenrats der BTU Cottbus-Senftenberg ist sicherzustellen, dass der Studierendenrat seine Aufgaben gemäß § 17 Abs. (1) in angemessener Art und Weise erfüllen kann.
- (2) Die Referate werden jeweils von mindestens einem Mitglied, jedoch höchstens zwei Mitgliedern, der Studierendenschaft der BTU Cottbus-Senftenberg geleitet. Die Wahl der Referentinnen und Referenten regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft.
- (3) Alle Referentinnen und Referenten sind stimmberechtigte Mitglieder in ihrem Studierendenrat.
- (4) Ein Studierendenrat der BTU Cottbus-Senftenberg wählt aus seiner Mitte mindestens eine Sprecherin oder einen Sprecher, die oder der den Studierendenrat und dessen Beschlüsse vertritt. Genauer regelt die Geschäftsordnung des Studierendenrats.
- (5) Die Referentinnen und Referenten erhalten für ihre Arbeit eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe dieser Entschädigung wird durch die Finanzordnung der Studierendenschaft geregelt.

§ 19 AUFGABEN UND RECHTE DER REFERENTINNEN UND REFERENTEN

- (1) Die besonderen Aufgaben der Referentinnen und Referenten eines Studierendenrats der BTU Cottbus-Senftenberg leiten sich aus den jeweiligen Referatsprofilen ab.
- (2) Wenn es der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Studierendenrats der BTU Cottbus-Senftenberg dient, können die Referentinnen und Referenten unter sich eine vorübergehende Umverteilung einzelner Referatsaufgaben vornehmen. Das Studierendenparlament ist davon in Kenntnis zu setzen.
- (3) Die Referentinnen und Referenten haben die Pflicht, die Referatskommissionen, die ihren jeweiligen Referaten zugeordnet sind, monatlich über ihre Tätigkeit zu informieren. Zu Beginn ihrer Amtszeit haben die

27. Juni 2013

Referentinnen und Referenten des Studierendenrats dem Parlament die vorgesehenen Aktivitäten in schriftlicher Form vorzulegen. Zum Ende ihrer Amtszeit haben die Referentinnen und Referenten dem Parlament einen schriftlichen Rechenschaftsbericht über ihre Tätigkeiten zu übergeben.

- (4) Die Referentinnen und Referenten haben das Recht und nach Aufforderung durch das Präsidium des Studierendenparlaments die Pflicht, an den Sitzungen des Studierendenparlaments teilzunehmen.

§ 20 AUSSCHIEDEN AUS EINEM STUDIERENDENRAT

Eine Referentin oder ein Referent scheidet vorzeitig aus einem Studierendenrat der BTU Cottbus-Senftenberg aus:

- a. durch Abwahl durch das Parlament mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden und mindestens der Hälfte aller Parlamentarierinnen und Parlamentarier;
- b. durch Auflösung des Referats durch das Parlament mit Zweidrittelmehrheit aller Parlamentarierinnen und Parlamentarier;
- c. durch Rücktritt, der dem Studierendenrat der BTU Cottbus-Senftenberg zu dem das Referat zugeordnet ist und dem Präsidium des Studierendenparlaments mindestens vier Wochen vor dem Rücktritt schriftlich mitgeteilt werden muss;
- d. durch Amtsantritt im Studierendenparlament;
- e. durch Exmatrikulation, die dem Präsidium des Studierendenparlaments schriftlich mitzuteilen ist;
- f. durch Verlust der Geschäftsfähigkeit.

Eine Abwahl oder Auflösung eines Referats setzt voraus, dass sie als Tagesordnungspunkt ordnungsgemäß angekündigt wurde.

Abschnitt IV FACHSCHAFTEN

§ 21 SELBSTVERSTÄNDNIS

- (1) Die immatrikulierten Studierenden eines oder mehrerer Studiengänge der BTU Cottbus-Senftenberg können eine Fachschaft der BTU Cottbus-Senftenberg bilden. Die Fachschaften verwalten ihre Angelegenheiten selbst.
- (2) Die Organe der Fachschaft sind mindestens:
 - a. die Fachschaftsvollversammlung;
 - b. der Fachschaftsrat.
- (3) Die Fachschaft gibt sich eine Satzung, in der die Organe und Aufgaben der Fachschaft geregelt werden. Diese darf der Satzung der Studierendenschaft, der Finanzordnung der Studierendenschaft und der Wahlordnung der Studierendenschaft nicht widersprechen.

§ 22 FACHSCHAFTSVOLLVERSAMMLUNG

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung ist das oberste, beschlussfassende Organ der Fachschaft.
- (2) Die Fachschaftsvollversammlung hat neben den in § 1 Abs. (3) genannten Aufgaben, folgende Rechte und Pflichten:
 - a. über die Gründung einer Fachschaft, den Zusammenschluss mit anderen Fachschaften oder die Auflösung der Fachschaft zu beschließen - entsprechende Beschlüsse sind dem Studierendenparlament anzuzeigen;

27. Juni 2013

- b. dem Fachschaftsrat Aufträge und Weisungen zu erteilen und Rechenschaft zu fordern.
- (3) Die Beschlussfähigkeit der Fachschaftsvollversammlung regelt jede Fachschaft in ihrer Satzung.

§ 23 FACHSCHAFTSRAT

- (1) Der Fachschaftsrat ist das Exekutivorgan der Fachschaftsvollversammlung und dieser gegenüber rechenschaftspflichtig. Er vertritt die Fachschaft nach innen und außen.
- (2) Der Fachschaftsrat setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen. Dem Fachschaftsrat gehört mindestens eine Sprecherin oder einen Sprecher an, die oder der den Fachschaftsrat und dessen Beschlüsse vertritt. Weiterhin gehört dem Fachschaftsrat mindestens eine Beauftragte oder ein Beauftragter für den Haushalt nach § 9 der Landeshaushaltsordnung an. Genaueres Regelt die Rahmenfinanzordnung für Fachschaften und die Satzung der Fachschaft.
- (3) Der Fachschaftsrat hat neben den in § 1 Abs. (3) genannten Aufgaben, folgende Rechte und Pflichten:
 - a. den Haushalt der Fachschaft der Vollversammlung vorzuschlagen;
 - b. Änderungen der Satzung der Fachschaft und weiterer Ordnungen der Fachschaft sowie neue Ordnungen der Fachschaft der Vollversammlung vorzuschlagen.

§ 24 GRÜNDUNG

- (1) Zur Gründung einer Fachschaft bedarf es eines Antrags an einen Studierendenrat der BTU Cottbus-Senftenberg von mindestens fünf Prozent der Studierenden der Studiengänge, die eine Fachschaft bilden wollen. Nach Feststellung der Gültigkeit des Antrags hat der Studierendenrat gemäß der Gründungssatzung für Fachschaften die notwendigen Schritte einzuleiten.
- (2) Zum Anschluss eines Studiengangs ohne Fachschaft an eine vorhandene Fachschaft bedarf es eines Antrags an den jeweiligen Fachschaftsrat von mindestens fünf Prozent der Studierenden des Studiengangs. Nach Feststellung der Gültigkeit des Antrags hat der Fachschaftsrat die notwendigen Schritte in die Wege zu leiten. Für die Studierenden des Studiengangs, der sich anschließen möchte, ist die Gründungssatzung für Fachschaften entsprechend anzuwenden.
- (3) Für die Gründungssatzung für Fachschaften gilt § 21 Abs. (3) entsprechend. In ihr ist zusätzlich das Gründungsverfahren zu regeln. Die Gründungssatzung für Fachschaften ist von der neugegründete Fachschaft spätestens zum Ende der ersten Legislaturperiode durch eine eigene Satzung abzulösen.

§ 25 FINANZIERUNG

Das Studierendenparlament ist verpflichtet, im Rahmen des Haushaltsplanes eine den Aufgaben der Fachschaft angemessene Finanzierung zu sichern. Die Fachschaften sind für ihre Finanzen einem Studierendenrat der BTU Cottbus-Senftenberg rechenschaftspflichtig. Näheres regelt die Finanzordnung der Studierendenschaft.

Abschnitt V URABSTIMMUNG

§ 26 SELBSTVERSTÄNDNIS

- (1) Die Urabstimmung der Studierendenschaft ermöglicht den Mitgliedern der Studierendenschaft der BTU Cottbus-Senftenberg sich direkt an der Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. (3) zu beteiligen.
- (2) Gegenstand von Beschlüssen einer Urabstimmung können die hochschulpolitischen Belange der Studierenden sein. Die Urabstimmung darf nicht über Haushalts- und Finanzangelegenheiten oder den Erlass

27. Juni 2013

bzw. die Änderung von Satzungen und Ordnungen befinden. Der Gegenstand einer Urabstimmung muss im Einklang mit dieser Satzung stehen.

§ 27 EINBERUFUNG, LEITUNG UND DURCHFÜHRUNG

- (1) Eine Urabstimmung ist durchzuführen auf:
 - a. Beschluss des Studierendenparlaments;
 - b. Beschluss eines Studierendenrats der BTU Cottbus-Senftenberg;
 - c. Beschluss von zwei Fachschaftsvollversammlungen;
 - d. Beschluss von drei Fachschaftsräten;
 - e. Verlangen von fünf Prozent der Studierendenschaft.
- (2) Die Urabstimmung ist unmittelbar, allgemein, frei, gleich und geheim. Sie ist gemäß der Wahlordnung der Studierendenschaft durchzuführen.
- (3) Das Ergebnis einer Urabstimmung ist für die Studierendenschaft der BTU Cottbus-Senftenberg mindestens für die nächsten zwei Semester bindend. Nach Ablauf dieser Frist kann der Beschluss einer Urabstimmung durch eine weitere Urabstimmung oder durch einen Beschluss des obersten, beschlussfassenden Organs der Studierendenschaft mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder aufgehoben werden. Die Aufhebung durch das oberste, beschlussfassende Organ der Studierendenschaft setzt voraus, dass sie als Tagesordnungspunkt ordnungsgemäß angekündigt wurde. Frühestens nach Ablauf der oben genannten Frist können weitere Anträge oder Beschlüsse zum Inhalt der jeweiligen Urabstimmung gestellt bzw. gefasst werden. Anträge und Beschlüssen, die sich direkt aus dem Ergebnis der Urabstimmung ergeben oder mit diesem im Einklang stehen, sind hiervon unbenommen.
- (4) Ein Antrag ist angenommen, wenn mindestens 33 Prozent der stimmberechtigten Studierenden der BTU Cottbus-Senftenberg an der Urabstimmung teilgenommen haben und die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen für den Antrag entfallen. Andernfalls gilt der Antrag als abgelehnt.

Abschnitt VI SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 28 VORRANG DIESER SATZUNG

Dieser Satzung widersprechende Regelungen der Organe der Studierendenschaft sind nichtig. In Zweifelsfällen sind die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend anzuwenden.

§ 29 ÄNDERUNG DIESER SATZUNG

- (1) Diese Satzung kann mit der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Studierendenparlaments geändert werden.
- (2) Vorlagen zur Änderung dieser Satzung müssen mit der Einladung zur entsprechenden Sitzung versandt werden.
- (3) Änderungen dieser Satzung sind durch Aushang und Veröffentlichung im Amtsblatt der BTU Cottbus-Senftenberg bekannt zu machen. Änderungen dieser Satzung sind der Präsidentin oder dem Präsidenten der BTU Cottbus-Senftenberg anzuzeigen.

27. Juni 2013

§ 30 FÜHREN VON BEZEICHNUNGEN

Die in dieser Satzung verwandten Bezeichnungen sind in folgender Weise identisch mit eventuell vorgesehenen anderen Bezeichnungen:

- a. Studierendenschaft = Studentenschaft = StudentInnenschaft
- b. Studierendenparlament = Studentenparlament = StudentInnenparlament = StuPa
- c. Studierendenrat = Studentenrat = StudentInnenrat = StuRa = Allgemeiner Studierendenausschuss = Allgemeiner Studentenausschuss = Allgemeiner StudentInnenausschuss = AStA

§ 31 INKRAFTTRETEN; AUßERKRAFTTRETEN; ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

- (1) Diese Satzung tritt am Tag der Errichtung der BTU Cottbus-Senftenberg und ihrer Bekanntmachung durch Aushang in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Studierendenschaft der BTU Cottbus vom 06. April 2006 und die Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Lausitz (FH) vom 14.10.2004 außer Kraft.
- (2) Diese Satzung gilt als Übergangssatzung, bis eine reguläre Satzung durch das Studierendenparlament der BTU Cottbus-Senftenberg erlassen wurde.
- (3) Es gelten folgende Übergangsbestimmungen:
 - a. Der vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bestehende direkt gewählte Studierendenrat der Hochschule Lausitz (FH) und das vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bestehende Studierendenparlament der BTU Cottbus bilden das Studierendenparlament der BTU Cottbus-Senftenberg. Entgegen § 8 Abs. (3) besteht das Studierendenparlament der BTU Cottbus-Senftenberg bis zur Wahl eines Studierendenparlamentes der BTU Cottbus-Senftenberg aus mehr als 30 Parlamentarierinnen und Parlamentariern.
 - b. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bestehenden ständigen Referate des Studierendenrats der BTU Cottbus bestehen bis zur Neuwahl des Studierendenrats am Standort Cottbus durch das Studierendenparlament der BTU Cottbus-Senftenberg weiter.
 - c. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bestehenden ständigen Referate des Studierendenrats der Hochschule Lausitz (FH) werden unbesetzt geführt und bis zur Neuwahl eines Studierendenrats am Standort Senftenberg durch das Studierendenparlament der BTU Cottbus-Senftenberg kommissarisch weitergeführt.
 - d. Die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bestehenden Projektreferate des Studierendenrats der BTU Cottbus bestehen bis zum Zeitpunkt ihres Ablaufens weiter, jedoch höchstens bis zur Neuwahl des Studierendenrats oder der Studierendenräte durch das als Studierendenparlament der BTU Cottbus-Senftenberg gewählte Studierendenparlament der BTU Cottbus-Senftenberg.
 - e. Beschlüsse eines Organs der Studierendenschaft der BTU Cottbus oder der Studierendenschaft der Hochschule Lausitz (FH), die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung gefasst worden sind und dieser Satzung widersprechen, sind auf Antrag an diese Satzung anzupassen, ohne das unverhältnismäßige Nachteile für die Studierenden der BTU Cottbus-Senftenberg entstehen.
 - f. Ausschreibungen, Wahlen, Vollversammlungen und Urabstimmungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung beantragt wurden bzw. begonnen haben, werden nach den Regelungen, zu denen sie beantragt wurden bzw. begonnen haben, durchgeführt.
 - g. Alle auf dieser Satzung beruhenden Ordnungen und Satzungen der ehemaligen BTU Cottbus, die am 20.06. 2013 in Kraft waren, werden zum Inkrafttreten dieser Satzung übernommen, soweit

27. Juni 2013

keine, durch die Studierendenschaft der BTU Cottbus und der Studierendenschaft der Hochschule Lausitz (FH) abgestimmten, Übergangsordnung oder Übergangssatzung vorliegt.

Abschnitt VII ANHANG

Anlage A STIMMENMEHRHEITEN

Einfache Mehrheit bedeutet, dass die Zahl der Ja-Stimmen mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmenumfassen. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

Die absolute Mehrheit bedeutet, dass die Zahl der Ja-Stimmen mehr als die Hälfte der Stimmenumfasst, die insgesamt möglich sind. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden mitgezählt.

Die Zweidrittelmehrheit der Anwesenden bedeutet, dass mindestens 2/3 der Stimmen Ja-Stimmen sind, die durch die anwesenden Mitglieder möglich sind. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden als Nein-Stimme gezählt.

Eine Mehrheit der anwesenden Mitglieder bedeutet, dass sich die Mehrheiten auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder bezieht und Mehrheit aller Mitglieder bedeutet, dass sich die Mehrheit auf Alle, auch die nicht anwesenden Mitglieder, bezieht.

Es gilt folgende Hierarchie der Stimmenmehrheiten, beginnend bei der geringwertigsten:

- a. einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder;
- b. absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder;
- c. Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder;
- d. Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder und absoluter Mehrheit aller Mitglieder;
- e. Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder.

Diese Satzung wurde vom Studierendenparlament der BTU Cottbus am 27. Juni 2013 und vom Studierendenrat Hochschule Lausitz (FH) mit der erforderlichen Mehrheit erlassen. Die Protokolle sind im jeweiligen Büro der Studierendenräte einsehbar.

Die vorliegende Satzung wurde am 28. Juni 2013 durch Aushang hochschulweit an allen Standorten veröffentlicht und tritt somit am 1. Juli 2013 in Kraft. Sie ist im den Büros der Studierendenräte einsehbar.

Cottbus, den 28. Juni 2013

Gez.

Lisa Krüger, Sebastian Wirries und Stefan Ziemann
Präsidium des Studierendenparlaments
der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus

Rocco Hänschen, Dominik Ewald und Christian Steinert
Präsidium des Studierendenrats
der Hochschule Lausitz